

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sulingen

Artikel I

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 12.09.2023 der Stadt Sulingen wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Sulingen ist nebenamtlich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Stunden tätig.
- (2) Der Rat der Stadt Sulingen beschließt über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Stadt Sulingen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, soll der Verwaltungsausschuss eine Vertreterin mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach den Maßgaben der §§ 3 und 4 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung
 2. personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.

- (2) Der Rat der Stadt Sulingen kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbereiten.

§ 3

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und der Ortsräte teilnehmen.
- (2) Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder des Ortsrates gesetzt wird.
- (4) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Dies gilt entsprechend für Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss oder die Ortsräte gerichtet sind.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 4

Beteiligungsrecht

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Stadtverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit, Berichte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des

Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 21.12.2023

Bürgermeister

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Diepholz am 01.02.2024 –